

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt  
Leverkusen vom 26.10.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 08.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderung**

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 11 Entschädigung der Mandatsträger, Absatz 4, erhält folgende Neufassung:

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 6 Satz 2 GO NRW). Im Zuge der Coronavirus-Epidemie können diese Sitzungen auch in Form von ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.

§ 14 Beigeordnete, Absatz 1, erhält folgende Neufassung:

Es werden fünf Beigeordnete berufen.

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.